

Örtliche Bekanntmachung

Satzung

über die Straßenreinigung in der Gemeinde Kronshagen

(Straßenreinigungssatzung)

Berechtig durch § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und § 45 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, 4 und 5 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) erlässt die Gemeinde Kronshagen unter Hinweis auf die Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 24.03.2026 folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Kronshagen (fortan: Gemeinde) ist nach § 45 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 StrWG grundsätzlich verpflichtet, alle innerhalb von Ortsdurchfahrten gelegenen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegenden Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen zu reinigen. Zur Reinigung gehören die Reinigung im engeren Sinne (Säuberung) und der Winterdienst; der Winterdienst umfasst gemäß § § 45 Abs. 2 StrWG die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen sowie bei Glatteis das Bestreuen der Gehwege, Radwege, gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen.
- (2) Abweichend vom Grundsatz des Absatz 1 Satz 1 ist die Gemeinde nicht reinigungspflichtig, soweit sie gemäß § 45 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StrWG Reinigungspflichten überträgt (siehe § 3 dieser Satzung).
- (3) Zur Reinigung derjenigen Straßen, für welche die Gemeinde reinigungspflichtig ist, betreibt die Gemeinde eine öffentliche Einrichtung (= öffentliche Einrichtung der Straßenreinigung).

§ 2

Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück (= Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn).

- (2) Anliegende Grundstücke im Sinne des § 45 Abs. 3 Satz 2 StrWG sind vor allem diejenigen Grundstücke, die an den Straßenkörper (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 StrWG) grenzen, darüber hinaus aber auch diejenigen Grundstücke, die – ohne anzugrenzen – trotz eines dazwischen liegenden Geländestreifens einen natürlichen unmittelbaren Zusammenhang zur Straße aufweisen. Im Sinne des Satz 1 Alt. 2 besteht ein natürlicher unmittelbarer Zusammenhang zur Straße, wenn der trennende Geländestreifen in der Verfügungsgewalt des Trägers der Straßenbaulast liegt und aufgrund seines Zuschnitts keinen selbständigen wirtschaftlichen Zwecken zu dienen vermag.

§ 3

Übertragung von Reinigungspflichten

- (1) Für sämtliche der in § 1 Abs. 1 Satz 1 beschriebenen Ortsdurchfahrten und Straßen wird die Reinigung (Reinigung im engeren Sinne und Winterdienst) den Eigentümern und den zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke in der Frontlänge ihrer Grundstücke für folgende Straßenteile auferlegt:
 1. Gehwege,

 2. gemeinsame (kombinierte) Geh- und Radwege,

 3. begehbbare Seitenstreifen,

 4. Radwege,

 5. Rinnsteine der Fahrbahnen (vorbehaltlich Absatz 2),

6. Gräben,

7. Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen.

Sind weder ein Gehweg (Satz 1 Nr. 1) noch ein begehbarer Seitenstreifen (Satz 1 Nr. 3) vorhanden, gilt als Gehweg ein den Bedürfnissen des Fußgängerverkehrs entsprechender Streifen der Fahrbahn (mindestens 1,00 Meter, in der Regel 1,50 Meter) an beiden Fahrbahnrändern. Satz 2 gilt nicht, wenn auf der anderen Straßenseite ein Gehweg oder ein begehbarer Seitenstreifen vorhanden ist.

- (2) Die Verpflichtung zur Reinigung der Rinnsteine der Fahrbahnen (Absatz 1 Satz 1 Nr. 5) verbleibt für folgende Straßen bei der Gemeinde: Claus-Sinjen-Straße, Dorfstraße, Eckernförder Straße, Eichkoppelweg, Johann-Fleck-Straße, Kieler Straße, Kopperpähler Allee, Ottendorfer Weg, Suchsdorfer Weg und Hasselkamp.
- (3) Vorbehaltlich des nachfolgenden Satz 2 ist der Eigentümer des anliegenden Grundstücks reinigungspflichtig. Statt des Eigentümers reinigungspflichtig ist ein Erbbaurechtberechtigter oder ein Nießbraucher, wenn dieser den unmittelbaren Besitz an dem gesamten Grundstück hat; das Gleiche gilt, wenn ein dingliches Wohnungsrecht (§ 1093 BGB) bestellt ist und der Eigentümer das Grundstück nicht bewohnt. Mehrere aufgrund derselben Rechtsstellung Reinigungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Sofern in einer Straße die jeweiligen in Absatz 1 Sätze 1 und 2 genannten Straßenteile beidseitig vorhanden sind, bezieht sich die Reinigungspflicht der in Absatz 3 genannten Personen nur auf die eigene Straßenseite. Im Falle eines einseitigen Vorhandenseins der jeweiligen Straßenteile ist nur derjenige bzw. – bei Gesamtschuld – sind nur diejenigen der in Absatz 3 Genannten reinigungspflichtig, auf dessen bzw. deren Straßenseite sich der Straßenteil befindet.
- (5) Ist ein Reinigungspflichtiger nicht in der Lage, die Arbeiten im Rahmen seiner Reinigungspflicht persönlich durchzuführen, so kann er einen geeigneten Dritten mit der Durchführung der Arbeiten beauftragen.

- (6) Auf Antrag eines Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 4

Art und Umfang der Reinigung im engeren Sinne

- (1) Die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile hat bei Bedarf unverzüglich, mindestens jedoch einmal im Monat zu erfolgen.
- (2) Bedarf für eine Säuberung besteht, wenn die öffentliche Sicherheit durch Verschmutzungen beeinträchtigt oder gefährdet wird; insbesondere die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber zu halten.
- (3) Die monatliche Säuberung im Sinne des Absatz 1 Halbs. 2 hat in regelmäßigen Abständen, und zwar zum Ende eines jeden Kalendermonates zu erfolgen.
- (4) Die Säuberung erfolgt zum Beispiel durch Fegen oder Hacken und umfasst auch die Beseitigung von Abfällen geringen Umfanges (z.B. Papier, Getränkedosen, Flaschen und Glasscherben), sowie von Laub und Unkraut; wildwachsende Kräuter sind ebenfalls zu entfernen.
- (5) Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen.

§ 5

Art und Umfang der Reinigungspflichten im Winterdienst

- (1) Schnee ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist vor 8.00 Uhr des folgenden Tages von den Gehwegen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 2), den Geh- und

Radwegen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), den begehbaren Seitenstreifen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) und den Radwegen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4) zu beseitigen; unverzüglich bzw. vor 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen ist auch Schnee, welcher im Zuge der gemeindlichen Schneebeseitigung, insbesondere der der Fahrbahn, von dem Schneeräumfahrzeug auf die Gehwege, die Geh- und Radwege, die begehbaren Seitenstreifen und die Radwege geschoben worden ist, auch, wenn der Reinigungspflichtige den gefallenen Schnee zuvor bereits beseitigt hatte. Folgende Maßgaben sind zu berücksichtigen:

1. Im Rahmen der Schneebeseitigung sind die Gehwege und die begehbaren Seitenstreifen bis zu $\frac{2}{3}$ der Breite des vorhandenen Gehweges bzw. begehbaren Seitenstreifens – bei weniger als 1,00 m Breite in voller Breite – von Schnee freizuhalten.
2. Wo neben einem Gehweg ein Seitenstreifen vorhanden ist, ist der Schnee auf dem Seitenstreifen zu lagern. Ansonsten ist der Schnee auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder begehbaren Seitenstreifens zu lagern, wenn nur $\frac{2}{3}$ der Breite freizuhalten sind; sind Gehwege und begehbaren Seitenstreifen in voller Breite freizuhalten, ist der Schnee nach Möglichkeit auf geeignete Flächen des eigenen Grundstückes zu verbringen. Soweit eine Lagerung nach Satz 1 und 2 nicht möglich ist, kann Schnee auch auf dem an der zu beseitigenden Fläche angrenzenden Fahrbahnrand gelagert werden. Die Lagerung des Schnees bei den Gehwegen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 bestimmt sich nach den Sätzen 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass, soweit der Schnee auf der Fahrbahn zu lagern ist, dies an der Außenseite der Fahrbahn zu erfolgen hat. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
3. Die Geh- und Radwege sowie die Radwege sind in einer den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit entsprechenden Breite von Schnee freizuhalten.
4. Auf Baumscheiben und begrünten Flächen darf Salz enthaltender Schnee nicht abgelagert werden.

(2) Glatteis ist in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich nach dem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist vor 8.00 Uhr des folgenden Tages von den Gehwegen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 Satz 2), den Geh- und Radwegen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), den begehbaren Seitenstreifen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) und den Radwegen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4) durch Streuen zu beseitigen. Folgende Maßgaben sind zu berücksichtigen:

1. Die Gehwege und die begehbaren Seitenstreifen sind bis zu 2/3 der Breite des vorhandenen Gehweges bzw. begehbaren Seitenstreifens – bei weniger als 1,00 m Breite in voller Breite – mit abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand und Granulat) zu streuen.
2. Die Geh- und Radwege sowie die Radwege sind in einer den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit entsprechenden Breite mit abstumpfenden Stoffen zu streuen zu streuen.
3. Die Verwendung von Salz ist grundsätzlich verboten; die Verwendung ist vorbehaltlich der nachfolgenden Nummer 4 nur erlaubt,
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
4. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut werden.

(3) Bei Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist, finden die Bestimmungen des Absatz 2 entsprechende Anwendung; die Verpflichtung nach Absatz 1 zur Beseitigung des gefallenen oder des durch Schneeräumfahrzeuge geschobenen Schnees bleibt unberührt.

- (4) Zu den Gehwegen im Sinne der Absätze 1 und 2 gehören keine Flächen, die zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen besonders gekennzeichnet sind.

§ 6

Gesetzliche Beseitigungspflicht bei der Verunreinigung von Straßen

Gemäß § 46 StrWG hat derjenige, der eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann der Träger der Straßenbaulast – in Ortsdurchfahrten die Gemeinde – die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

§ 7

Gesetzlich unzulässige Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit

- (1) Nach § 33 Abs. 3 StrWG dürfen Anpflanzungen, Zäune sowie Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt oder unterhalten werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.
- (2) Gemäß § 33 Abs. 4 Satz 1 StrWG sind Einrichtungen, die entgegen § 33 Abs. 3 StrWG angelegt oder unterhalten werden, auf schriftliches Verlangen des Trägers der Straßenbaulast von dem Eigentümer oder dem Besitzer des Grundstückes binnen einer angemessenen Frist zu beseitigen; nach Ablauf der Frist kann der Träger der Straßenbaulast gemäß § 33 Abs. 4 Satz 2 StrWG die Einrichtungen auf Kosten des Betroffenen beseitigen. Die Ersatzvornahme ist gemäß § 33 Abs. 4 Satz 3 StrWG mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzukündigen, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist.

§ 8

Gesetzlich bestimmte Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 56 Abs. 1 Nr. 6 StrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

entgegen § 33 Abs. 4 StrWG Einrichtungen nicht beseitigt oder nach Beseitigung erneut anlegt.

- (2) Ordnungswidrig nach § 56 Abs. 1 Nr. 8 StrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine ihm durch Satzung nach § 45 Abs. 3 StrWG auferlegte oder von ihm übernommene Reinigungspflicht nicht erfüllt.
- (3) Ordnungswidrig nach § 56 Abs. 1 Nr. 9 StrWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine von ihm verursachte Verunreinigung einer öffentlichen Straße entgegen § 46 StrWG nicht beseitigt.

§ 9

Datenverarbeitung

Die Gemeinde ist aufgrund der gesetzlichen Vorschriften berechtigt, die zur Anwendung dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Kronshagen vom 13.07.1967 samt aller zwischenzeitlich erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Kronshagen, 27.03.2026

N.v. Massow

Gemeinde Kronshagen

Die Bürgermeisterin

Dr. von Massow



Veröffentlicht gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Kronshagen vom
03.06.2024.

Kronshagen, 27.03.2026

N.v. Massow
Gemeinde Kronshagen
Die Bürgermeisterin
Dr. von Massow

